

**Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)**  
**über das Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel"**  
**vom 23.11.2004**  
**(LSG-ROW 131)**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.02.2004, Nds. GVBl. S. 75), wird durch Beschluss des Kreistages am 10.09.2004 verordnet:

**§ 1**  
**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Unterstedt, Stadt Rotenburg (Wümme), und Kirchwalsede, Gemeinde Kirchwalsede, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel"; es hat eine Größe von ca. 900 ha.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht neben den historischen Waldstandorten Grafeler Holz, Großer Hamerloh und Lintel, aus dem Grafeler Bruch im Nordwesten und dem Großen Bullensee mit angrenzenden Moor- und Forstgebieten im Südosten.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10.000; sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 28 a (Besonders geschützte Biotope) und 28 b (Besonders geschütztes Feuchtgrünland) des NNatG werden von dieser Verordnung nicht berührt.

**§ 3**  
**Schutzinhalt und Schutzzweck**

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der Ahauser Geest mit ihrem überwiegend schwach welligem bis hügeligem Relief und einzelnen in flachen Mulden vorkommenden Hochmoorresten.

Der Charakter des Schutzgebietes wird bestimmt durch:

- die im südlichen Teil gelegenen zusammenhängenden Waldgebiete "Grafeler Holz" und "Großer Hamerloh" auf historisch alten Waldstandorten mit überwiegend mittelalten bis älteren, teilweise mit jüngeren Buchen unterpflanzten Nadelhölzern aus Kiefer, Fichte, Douglasie und Lärche sowie einzelnen älteren Laubholzbeständen vornehmlich aus Buche und Eiche,
- ein im Südosten gelegenes, teilweise vernässes Hochmoor mit geschlossenem Moorbirkenwald,
- den Großen Bullensee als nährstoffarmes, auf natürliche Weise entstandenes Stillgewässer mit Hochmoorwassereinfluss,
- etwas höher liegende, von Wald umgebene und durch wegbegleitende Hecken gegliederte Ackerflächen nordöstlich des Großen Hamerlohs,
- ein im Nordosten liegendes Waldgebiet, dem "Lintel", mit einem größeren Anteil in Nadelholzwäldern eingeschlossenen älteren Laubholzbeständen mit teilweiser Verjüngung auf einem historisch alten Waldstandort,
- Kiefernauflorungen im Wechsel mit Intensivgrünland und kleineren Ackerflächen am nördlichen Rand des "Lintels",
- ein im Nordwesten gelegenes, stellenweise auf Niedermoortorf befindliches Grünlandgebiet unterschiedlicher Nutzungsintensität (Wechsel von Intensivgrünland und mesophilem Grünland) mit eingestreuten kleineren Gehölzinseln, Einzelbäumen, Baumreihen und Heckenstrukturen,
- einen in das Grünland hineinragenden, mit dem Grafeler Holz in Verbindung stehenden Nadelholzbestand, dem "Kleinen Hamerloh",
- zahlreiche, größtenteils von der Stadt Rotenburg ausgehende Fahr-, Reit- und Wanderwege,

- von Wald umgebene naturnahe Stillgewässer.

Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung eines für die Erholung überregional bedeutsamen Gebietes mit einem vielfältigen, abwechslungsreichen und reizvollen Landschaftsbild.

Hierzu gehört vor allem:

- die Erhaltung und Förderung von Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen und Feldgehölzen mit heimischen und standortsangepassten Arten,
- die Erhaltung und Förderung eines artenreichen Grünlandes, vor allem in der Nähe der Wanderwege,
- die Erhaltung und Förderung landschaftsprägender Waldinnen- und -außenränder,
- die Erhaltung und Förderung von Laubholzbeständen der potenziellen natürlichen Vegetation, insbesondere auf den historisch alten Waldstandorten,
- die Erhaltung natürlicher und naturnaher Stillgewässer,
- die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit für landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten,
- die Vermeidung von Konflikten durch sich gegenseitig störende Freizeitausübungen.

#### **§ 4 Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 6 zugelassen sind:

- a) Die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder andere beeinträchtigende Verhaltensweisen zu stören,
- b) außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
- c) zu Zelten oder außerhalb des in der Karte gekennzeichneten Parkplatzes am Großen Bullensee Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- d) Hunde außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege frei laufen zu lassen (davon unberührt bleiben die Regelungen des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung),
- e) standortgerechten Laubwald mit heimischen Baum- u. Staucharten in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- f) naturnah aufgebaute und von heimischen Laubgehölzen geprägte Waldinnen- und Außenränder zu beseitigen,
- g) Wald zu beweiden oder mit nicht standortgerechten Baumarten wieder aufzuforsten,
- h) Bäume, Hecken oder sonstige Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen oder wesentlich zu beeinträchtigen,
- i) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Heidelbeerkulturen anzulegen,
- j) Stillgewässer anzulegen oder zu vergrößern, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind,
- k) das Landschaftsbild beeinträchtigende Silagemieten anzulegen,
- l) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- m) Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise das Bodenrelief zu verändern,
- n) unbefestigte Wege und Plätze mit wasserundurchlässigen Materialien zu befestigen,
- o) oberirdische Leitungen zu verlegen,
- p) Bauschutt und Abfälle aller Art einzubringen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- q) Modellflugzeuge oder ähnliche Luftfahrzeuge zu starten und zu landen sowie das Gebiet hiermit zu überfliegen,
- r) Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,
- s) Plakate, Hinweistafeln und Werbeeinrichtungen aufzustellen oder anzubringen.

## **§ 5 Genehmigungsvorbehalte**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde verboten:
  - a) Grünlandflächen aufzuforsten,
  - b) Sonderkulturen (außer den in § 4i genannten) anzulegen,
  - c) standortgerechte ältere Laubwaldbestände durch nichtheimische Laubbaumarten und Nadelhölzer zu ersetzen oder diese einzubringen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Charakter des Gebietes durch die Maßnahme nicht verändert wird, der Naturgenuss nicht erheblich beeinträchtigt wird oder der besondere Schutzzweck nicht entgegensteht oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermindert oder ausgeglichen werden können.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

- (1) Folgende Handlungen sind zulässig:
  - a) Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht nach § 4 eingeschränkt ist; hierzu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von nach der Nutzung erforderlichen Einfriedungen und Weideschuppen sowie der Einbau, die Unterhaltung und Neuanlage von Drainagen im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
  - b) Die ordnungsgemäße Jagd- und Fischereiausübung, dazu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen,
  - c) das Fahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege durch die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten,
  - d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung und sonstigen Gewässer (Gräben), die der Binnenentwässerung dienen,
  - e) der ordnungsgemäße Verjüngungsschnitt an Hecken und die Holzentnahme in Gebüsch und Baumgruppen in der Zeit vom 01.10. bis 28. bzw. 29.02, wenn dadurch ihr Erscheinungsbild in der Landschaft nicht wesentlich verändert oder durch Nachpflanzung, Stockausschlag oder Naturverjüngung der Bestand gesichert wird,
  - f) alle ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder als Landschaftspflegemaßnahme erforderlich sind,
  - g) alle Maßnahmen, für die ein durch Gesetz oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht,
  - h) dem Schutzzweck dienende Gewässer anzulegen,
  - i) die Errichtung von Grundwassermessstellen und Bohrungen soweit sie für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung notwendig sind im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde,
  - j) freigestellt sind Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (2) Bei der Durchführung zulässiger Handlungen ist auf den im § 3 angegebenen Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

## **§ 7 Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden.

**§ 8  
Befreiung**

Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen des § 53 NNatG Befreiung gewähren.

**§ 9  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten gemäß § 4 oder den Genehmigungsvorbehalten gemäß § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 10  
Aufhebung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung**

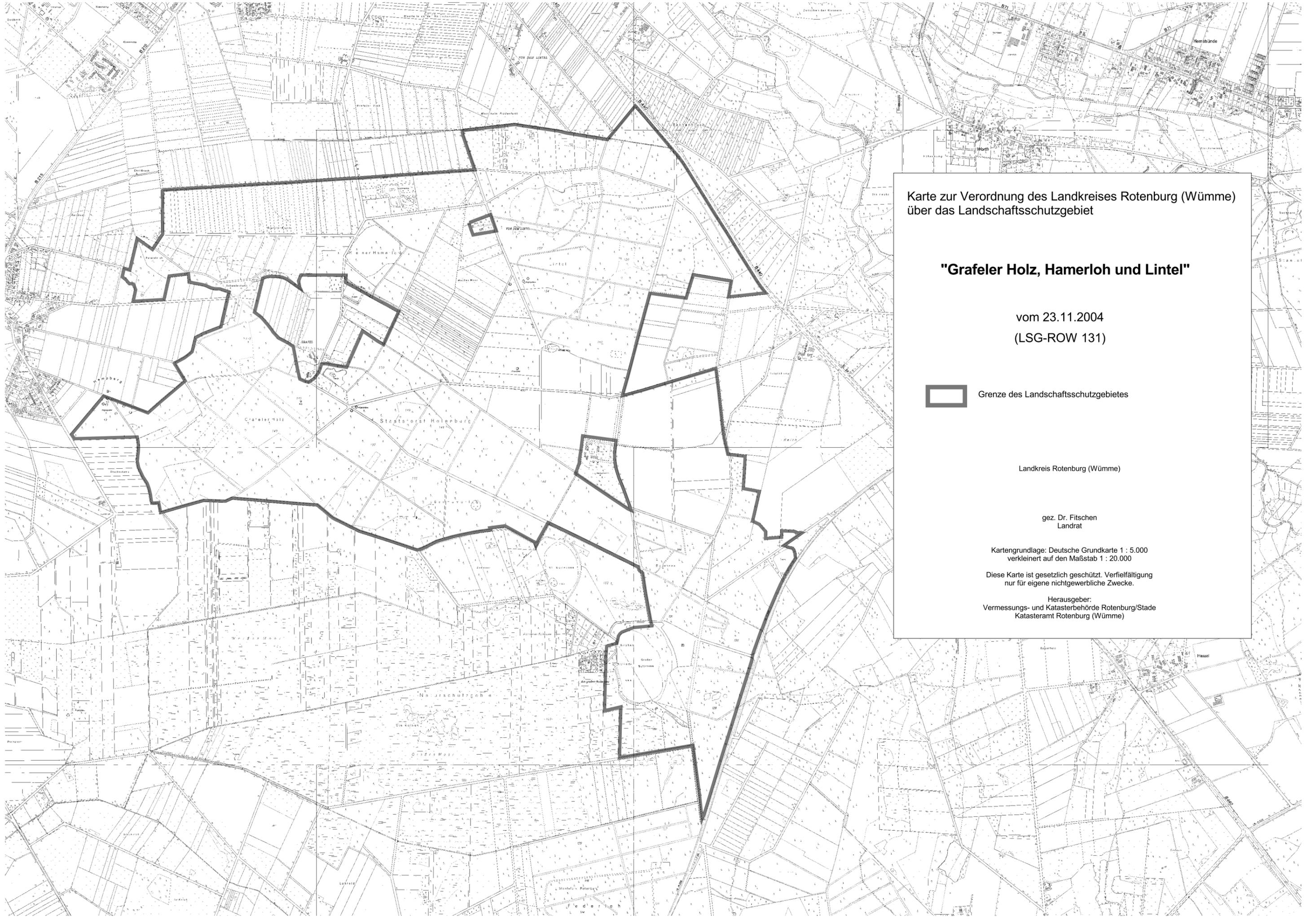
Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg i. Hann. "Gebiet der beiden Bullenseen" (LSG-ROW 2) vom 29.10.1938 - veröffentlicht im Rotenburger Anzeiger vom 31.10.1938 - wird aufgehoben.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg (Wümme), in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 23.11.2004

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel"**

vom 23.11.2004  
(LSG-ROW 131)



Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Landkreis Rotenburg (Wümme)

gez. Dr. Fitschen  
Landrat

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000  
verkleinert auf den Maßstab 1 : 20.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Verfielfältigung  
nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke.

Herausgeber:  
Vermessungs- und Katasterbehörde Rotenburg/Stade  
Katasteramt Rotenburg (Wümme)